

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Justizministeriums**

### **Weiterer ungeklärter Todesfall in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse das Justizministerium zu dem am 8. April 2015 verstorbenen Häftling der Justizvollzugsanstalt Bruchsal inzwischen erlangt hat (Todesursache, Umstände des Todes, Fremdeinwirkung, medizinische Diagnosen und Therapien während der Haftzeit, Obduktionsergebnisse etc.);
2. ob Medienberichte zutreffen, dass der Verstorbene den Heroin-Ersatzstoff Methadon zu sich genommen hatte und dies ursächlich für seinen Tod war;
3. falls Ziffer 2 bejaht wird, wie der Verstorbene an diesen Ersatzstoff gekommen ist bzw. ob ihm dieser ärztlich verordnet wurde (mit Angabe, ob – bzw. falls nein, warum nicht – der Verstorbene Teilnehmer des sogenannten Methadon-Programms war);
4. wie lange sich der Verstorbene bereits in (Einzel-)Haft befand (mit Angabe der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalten sowie der Art, Dauer und Begründung der konkreten Haftbedingungen);
5. ob es Anzeichen dafür gab, dass sich der Verstorbene in einer psychischen Not-situation befand (z. B. Selbstmordgedanken, dahingehende Briefwechsel und/oder verbale Äußerungen etc.);
6. ob bzw. zu welchem Zeitpunkt der Verstorbene psychische und seelische oder sonstige – auf die Einnahme von Drogenersatzsubstanzen zurückzuführende – Auffälligkeiten gezeigt hatte und wenn ja, wie dem begegnet wurde;

7. wie der Häftling bis zu seinem Tode (medizinisch) betreut und behandelt wurde, insbesondere ob er unter ärztlich verordneter Medikation stand;
8. ob es besondere Umstände gab, die beim alltäglichen Umgang und der Behandlung des Verstorbenen von Bedeutung waren bzw. beachtet werden mussten;
9. welche Erkenntnisse das Justizministerium, insbesondere im Rahmen von Erörterungen mit der Hausspitze, bereits vor dem 8. April 2015 über den Strafgefangenen hatte (beispielsweise psychische Auffälligkeiten und die Umstände seiner Haft);
10. auf welche Weise (mit Angabe des Mediums, des Datums sowie der jeweiligen Absender und Adressaten) Kontakte des Justizministeriums mit der Justizvollzugsanstalt Bruchsal bezüglich des Verstorbenen dokumentiert sind (sowohl vor als auch nach dem Tod des Strafgefangenen).

06. 05. 2015

Dr. Lasotta, Hitzler, Dr. Scheffold,  
Pauli, Pröfrock CDU

#### Begründung

Am 8. April 2015 gab es einen erneuten, bislang laut Medienberichten ungeklärten Todesfall in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Mit diesem Antrag sollen die Umstände des Todes sowie die psychische und physische Konstitution des Verstorbenen näher hinterfragt werden. Zudem ist von Interesse, ob das Justizministerium bereits vor dem Eintritt des Todes Kenntnis von dem Strafgefangenen, von evtl. psychischen Auffälligkeiten und den konkreten Umständen der Haft hatte.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 Nr. JUM- 4401/0117 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Antrag betrifft den am 10. Mai 1992 geborenen und am 8. April 2015 in der Justizvollzugsanstalt B. verstorbenen Strafgefangenen S. Herr S. wurde am 29. Juni 2012 vom Landgericht H. wegen gefährlicher Körperverletzung zu der Jugendstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Nach seiner Verhaftung am 5. Januar 2012 wurde er in die Untersuchungshaft der Justizvollzugsanstalt H. überstellt. Nach Rechtskraft des Urteils erfolgte am 30. November 2012 seine Verlegung in die Jugendstrafanstalt A. Dort griff er noch an demselben Abend aus nichtigem Anlass unvermittelt eine Bedienstete des Justizvollzugsdienstes an und verletzte sie mit massiven Faustschlägen und Fußtritten in das Gesicht so schwer, dass sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden musste. Für diese gefährliche Körperverletzung wurde der Gefangene am 24. Februar 2015 durch das Landgericht K. unter Einbeziehung des oben genannten Urteils des Landgerichts H. vom 29. Juni 2012 zu einer Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aufgrund des Vorfalls wurde der Gefangene am 1. Dezember 2012 in die Justizvollzugsanstalt H. verlegt. Nachdem der Gefangene am 17. Juni 2014 aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen worden war und ab Juli 2014 mehrfach durch anzügliche Bemerkungen und Gesten gegenüber weiblichen Bediensteten auffällig wurde, erfolgte am 18. September 2014 die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt M. Bereits

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

am 7. Oktober 2014 kam es auch dort zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen und zu massiven Drohungen, sodass der Gefangene aufgrund der Sonderzuständigkeit für besonders gefährliche Gefangene und auf eigenen Wunsch am 4. Dezember 2014 in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt wurde.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Erkenntnisse das Justizministerium zu dem am 8. April 2015 verstorbenen Häftling der Justizvollzugsanstalt Bruchsal inzwischen erlangt hat (Todesursache, Umstände des Todes, Fremdeinwirkung, medizinische Diagnosen und Therapien während der Haftzeit, Obduktionsergebnisse etc.);*

Der Gefangene wurde am 8. April 2015 beim morgendlichen Aufschließen seines Haftraumes gegen 6:05 Uhr vom Justizvollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt B. leblos auf seinem Bett liegend aufgefunden. Der umgehend hinzugerufene Notarzt stellte den Tod fest.

Der Verstorbene wurde noch am 8. April 2015 vom Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums H. obduziert. Nach dem vorläufigen Obduktionsergebnis blieb die Ursache für den Tod des Gefangenen unklar. Bei der Obduktion ergaben sich keine Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung. Ein Schnelltest auf Methadon verlief positiv. Um weitere Feststellungen zu treffen, ordnete die Staatsanwaltschaft K. eine chemisch-toxikologische und feingewebliche Untersuchung an. Das zwischenzeitlich vorliegende Ergebnis des Gutachtens fließt in das laufende Ermittlungsverfahren ein. Die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft K. bleiben abzuwarten.

Nach dem der Inhaftierung zugrundeliegenden Urteil des Landgerichts H. vom 29. Juni 2012 sowie einem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 25. Januar 2015, das aufgrund richterlichen Beschlusses im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Gefangenen wegen des körperlichen Übergriffs vom 30. November 2012 auf die Bedienstete eingeholt wurde, war der Verstorbene vor seiner Inhaftierung Gelegenheitskonsument von Alkohol und Drogen, wobei das Ausmaß nach den Ausführungen im Gutachten allenfalls das eines episodisch intermittierenden schädlichen Missbrauchs psychotroper Substanzen erreicht haben dürfte. Anhaltspunkte für eine Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit im Sinne eines Abhängigkeitssyndroms ergaben sich nach den Feststellungen des Urteils und des Sachverständigengutachtens nicht.

Aufgrund einer ebenfalls im Urteil des Landgerichts H. vom 29. Juni 2012 und dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 25. Januar 2015 festgestellten Persönlichkeitsstörung befand sich der Gefangene in der Justizvollzugsanstalt B. in anstaltsärztlicher und psychiatrischer Behandlung. Zudem wurde er engmaschig durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter und den psychologischen Dienst, zuletzt am 1. April 2015, betreut.

Weitere gesicherte Angaben zu medizinischen Diagnosen und Therapien während der Haftzeit sind derzeit nicht möglich, da die Gefangenenpersonalakten und die Krankenakten des Gefangenen von der Staatsanwaltschaft K. beschlagnahmt wurden.

*2. ob Medienberichte zutreffen, dass der Verstorbene den Heroin-Ersatzstoff Methadon zu sich genommen hatte und dies ursächlich für seinen Tod war;*

*3. falls Ziffer 2 bejaht wird, wie der Verstorbene an diesen Ersatzstoff gekommen ist bzw. ob ihm dieser ärztlich verordnet wurde (mit Angabe, ob – bzw. falls nein, warum nicht – der Verstorbene Teilnehmer des sogenannten Methadon-Programms war);*

Zu 2. und 3.:

Nach dem vorläufigen Obduktionsergebnis vom 8. April 2015 ist ein beim Verstorbenen durchgeführter Schnelltest auf Methadon positiv ausgefallen. Wie der Gefan-

gene an den Heroin-Ersatzstoff Methadon gelangt ist und ob dies ursächlich für den Tod war, ist Gegenstand der noch andauernden strafrechtlichen Ermittlungen, die sich unter anderem gegen den Mitgefangenen E. richten.

Der Verstorbene hat in der Justizvollzugsanstalt B. nicht an einem überwachten Methadonprogramm teilgenommen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Substitution im Justizvollzug vom 15. Juli 2011 (Die Justiz 2011, S. 210) ist das Verabreichen von Substitutionsstoffen und das Überlassen dieser Stoffe nur im Rahmen einer Betäubungsmittelabhängigkeit zulässig und setzt voraus, dass die Behandlung medizinisch indiziert ist, der Behandlungszweck nicht anders erreicht werden kann und der oder die Drogenabhängige mit der Behandlung einverstanden ist. Beim Gefangenen war weder von einer Betäubungsmittelabhängigkeit auszugehen noch hatte dieser nach den bisherigen Erkenntnissen nach einer Substitutionsbehandlung verlangt.

*4. wie lange sich der Verstorbene bereits in (Einzel-)Haft befand (mit Angabe der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalten sowie der Art, Dauer und Begründung der konkreten Haftbedingungen);*

Nach dem körperlichen Übergriff auf eine Bedienstete in der Justizvollzugsanstalt A. und nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt H. am 1. Dezember 2012 wurden besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet und der Gefangene angesichts der von ihm ausgehenden Gefahr weiterer Gewalttätigkeiten ab dem 1. Dezember 2012 bis zum 3. Januar 2013 in Einzelhaft genommen. Nach einer weiteren Beobachtungszeit in der Bewährungsabteilung konnte der Gefangene ab Mitte März 2013 auf ein Regelstockwerk verlegt werden.

Nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt M. am 18. September 2014 wurde der Gefangene aufgrund seiner besonderen Gefährlichkeit in einem hierfür vorgesehenen Sicherheitsbereich untergebracht. Zudem wurden vor dem Hintergrund der anzüglichen Bemerkungen und Gesten gegenüber weiblichen Bediensteten in der Justizvollzugsanstalt H. besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Kontakts mit weiblichen Bediensteten, angeordnet. Als es am 7. Oktober 2014 zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen und zu massiven Drohungen kam, wurde der Gefangene noch am selben Tag erneut in Einzelhaft genommen. Dies entsprach auch seinem Wunsch, da er eigenen Angaben zufolge die Konsequenzen seines weiteren Handelns andernfalls nicht habe abschätzen können.

Nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. am 4. Dezember 2014 befand sich der Gefangene weiterhin in Einzelhaft, verbunden mit besonderen Sicherungsmaßnahmen. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass bei einer Kontrolle seines Haftraumes am 5. Dezember 2014 eine selbst gebaute Stichwaffe gefunden wurde.

Mit dem Ziel, den Gefangenen wieder schrittweise in den Vollzugsalltag zu integrieren, wurde die Anordnung der Einzelhaft am 16. Dezember 2014 aufgehoben und der Gefangene ab dem 17. Dezember 2014 zur Arbeit in einem Unternehmerbetrieb mit anderen Gefangenen, die mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen belegt waren, zugeteilt. Nach einer Erprobungsphase von drei Monaten konnte der Gefangene insoweit in den regulären Haftbetrieb integriert werden, als ihm die Teilnahme am allgemeinen Hofgang, der freie Aufenthalt auf dem Stockwerk und die Aufnahme einer regulären Beschäftigung gestattet wurden. Von einem Umschluss mit anderen Gefangenen sowie der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen blieb er ausgeschlossen. Gespräche mit weiblichem Anstaltspersonal waren in Gegenwart eines männlichen Bediensteten des Vollzugsdienstes zu führen.

*5. ob es Anzeichen dafür gab, dass sich der Verstorbene in einer psychischen Notsituation befand (z. B. Selbstmordgedanken, dahingehende Briefwechsel und/oder verbale Äußerungen etc.);*

Unmittelbar nach dem Tod des Gefangenen führten der Sicherheitsreferent und die Territorialreferentin im Justizministerium noch am 8. April 2015 eine Nachschau durch. Dabei erklärten die Anstaltsbediensteten übereinstimmend, dass sich beim Verstorbenen während des Vollzugsverlaufs in der Justizvollzugsanstalt B. keine

Hinweise auf Suizidalität ergeben hätten. Der Gefangene hätte regelmäßig Gespräche mit dem psychologischen Dienst geführt, zuletzt am 1. April 2015. Dieses Gespräch ist nach Mitteilung der zuständigen Psychologin unauffällig verlaufen, Hinweise auf Suizidalität hätten sich nicht ergeben. Die aktuelle Haftsituation sei für den Gefangenen akzeptabel gewesen. Auch in einem Gespräch im Januar 2015 mit dem Konsiliarpsychiater ergaben sich keine Anhaltspunkte für Suizidalität. Vielmehr zeigte sich der Gefangene auch hier unauffällig.

Nach dem Tod des Gefangenen berichtete ein Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt H. dem Justizministerium mit Schreiben vom 11. April 2015 von einem Briefwechsel mit diesem und legte Briefe des verstorbenen Gefangenen vor. Zugleich erhob der Strafgefangene den Vorwurf, die Justizvollzugsanstalten B. und H. hätten im Rahmen einer Briefzensur die vom Verstorbenen in seinen Briefen geäußerten Suizidgedanken erkennen und dadurch dessen Tod verhindern können. Aus den vorgelegten Briefen ergaben sich nach Auffassung des Justizministeriums jedoch keine Anhaltspunkte für eine Suizidalität des Verstorbenen. Das Schreiben vom 11. April 2015 und die Briefe des verstorbenen Gefangenen übermittelte das Justizministerium gleichwohl der Staatsanwaltschaft K. zur Berücksichtigung bei den weiteren Ermittlungen.

Auf der Homepage „*political-prisoners.net*“ wurde einige Zeit nach dem Tod des Gefangenen ein angeblich von einem in der Justizvollzugsanstalt B. inhaftierten Gefangenen verfasster Artikel eingestellt. Danach soll der Verstorbene diesem Gefangenen seinen „letzten Willen“ und einen Abschiedsbrief diktieren haben, den der Mitgefangene an einen Anwalt versandt haben soll. Der Artikel wurde dem Justizministerium aus dem Internet bekannt. Inhaltlich ließ der auf der Plattform ungeprüft eingestellte Artikel aufgrund seiner die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt B. teilweise stark verunglimpfenden und beleidigenden Ausführungen vielfache Zweifel an der Glaubwürdigkeit aufkommen. Auch dieser Artikel wurde dennoch der Staatsanwaltschaft K. zur Kenntnis und Berücksichtigung bei den weiteren Ermittlungen gebracht.

*6. ob bzw. zu welchem Zeitpunkt der Verstorbene psychische und seelische oder sonstige – auf die Einnahme von Drogensatzsubstanzen zurückzuführende – Auffälligkeiten gezeigt hatte und wenn ja, wie dem begegnet wurde;*

Während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt B. fügte sich der verstorbene Gefangene am Abend des 4. Februar 2015 mehrere Schnittverletzungen am Bein zu, die umgehend in einem externen Krankenhaus ärztlich versorgt wurden, sowie Anfang März eine kleine Schnittverletzung an den Armen. Hintergrund dieser Selbstverletzungen könnte möglicherweise die Belastung durch das zuletzt noch anhängige Strafverfahren wegen des körperlichen Übergriffs auf eine Bedienstete der Justizvollzugsanstalt A. sein. Eine Suizidalität wurde vom behandelnden Arzt im Krankenhaus und vom damaligen Anstaltsarzt jedoch ausgeschlossen. Auch nach der Einschätzung der Anstaltspsychologin waren Suizidabsichten nicht Hintergrund der Selbstverletzungen.

Aufgrund der gezeigten Auffälligkeiten wurde der Gefangene insbesondere durch den psychologischen Dienst engmaschig betreut. In den regelmäßigen Gesprächen zeigte sich der Gefangene insgesamt „freundlich, ruhig, sachlich und durchweg kooperativ“. Gegenstand der Gespräche waren neben vollzuglichen Themen auch seine Träume und Phantasien, deren Hintergründe der Gefangene „in Erfahrung bringen wollte.“ Insgesamt entstand der Eindruck, dass sich der Gefangene in die Abläufe der Justizvollzugsanstalt B. eingefunden hatte. Dies wurde durch den Jugendgerichtshilfebericht vom 18. Dezember 2014 und das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 25. Januar 2015 bestätigt.

*7. wie der Häftling bis zu seinem Tode (medizinisch) betreut und behandelt wurde, insbesondere ob er unter ärztlich verordneter Medikation stand;*

Die Nachschau am 8. April 2015 ergab, dass der Gefangene in der Justizvollzugsanstalt B. bis zu seinem Tod engmaschig vom psychologischen und ärztlichen Dienst sowie von dem für ihn zuständigen Vollzugsabteilungsleiter betreut wurde. So führte der Gefangene – zuletzt am 1. April 2015 – regelmäßig Gespräche mit dem psychologischen Dienst und befand sich in anstaltsärztlicher und psychiatri-

scher Behandlung. Nach Auskunft des Anstaltsarztes stand der Gefangene unter ärztlich verordneter Medikation. Nähere Angaben zur medizinischen Behandlung können im Hinblick auf die beschlagnahmte Krankenakte sowie die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft derzeit nicht gemacht werden.

*8. ob es besondere Umstände gab, die beim alltäglichen Umgang und der Behandlung des Verstorbenen von Bedeutung waren bzw. beachtet werden mussten;*

Wie bereits unter Frage 4 ausgeführt, waren beim Gefangenen aufgrund seiner fortbestehenden Gefährlichkeit, insbesondere gegenüber Frauen, besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Danach konnte der Gefangene Gespräche mit weiblichem Anstaltspersonal nur unter Anwesenheit eines männlichen Bediensteten führen. Hintergrund für die Einstufung „frauengefährlich“ war neben dem körperlichen Übergriff auf eine Bedienstete der Justizvollzugsanstalt A. und den unter Frage 4 ausgeführten Auffälligkeiten in der Justizvollzugsanstalt H., dass der Gefangene in den Hauptverhandlungsterminen vor dem Landgericht in dem gegen ihn noch anhängigen Strafverfahren versucht hatte, das Tatopfer im Gerichtssaal anzugreifen und sich aus verlesenen Schriftstücken des Gefangenen in hohem Maße frauenverachtende Äußerungen ergaben.

Im März 2015 teilte der Gefangene dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter mit, dass ihm Mitgefangene, die er namentlich nicht benennen wollte, nahegelegt hätten, die ihm ärztlich verordnete Medikation an diese abzugeben. Aufgrund dessen erhielt der Gefangene seine Medikation teilweise außerhalb der festgelegten Ausgabezeiten, um weitere Aufforderungen zur verbotenen Weitergabe von Medikamenten zu verhindern. Zudem wurde der Gefangene Ende März 2015 in einen anderen Flügel der Justizvollzugsanstalt B. verlegt.

*9. welche Erkenntnisse das Justizministerium, insbesondere im Rahmen von Erörterungen mit der Hausspitze, bereits vor dem 8. April 2015 über den Strafgefangenen hatte (beispielsweise psychische Auffälligkeiten und die Umstände seiner Haft);*

*10. auf welche Weise (mit Angabe des Mediums, des Datums sowie der jeweiligen Absender und Adressaten) Kontakte des Justizministeriums mit der Justizvollzugsanstalt Bruchsal bezüglich des Verstorbenen dokumentiert sind (sowohl vor als auch nach dem Tod des Strafgefangenen).*

Zu 9. und 10.:

Da sich der Gefangene – wie unter Frage 4 ausgeführt – vom 7. Oktober 2014 bis einschließlich 16. Dezember 2014 insgesamt bereits 71 Tage in Einzelhaft befand, setzte die Justizvollzugsanstalt B. das Justizministerium mit Bericht vom 19. Januar 2015 über den bisherigen Vollzugsverlauf in Kenntnis. Durch Telefonat mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter am 23. Januar 2015 wurde der im Bericht angegebene Zeitraum der unausgesetzten Absonderung im Hinblick auf § 68 Abs. 2 JVollzGB III geprüft und die aktuelle Unterbringung des Gefangenen in Erfahrung gebracht. Mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter wurde besprochen, dass bei erneuter Anordnung von Einzelhaft zeitnah zu berichten und der Gefangene weiterhin behutsam in den Vollzugsalltag zu integrieren sei. Der Vorgang wurde durch Vermerk vom 23. Januar 2015 dokumentiert.

Als dem Justizministerium Anfang Februar 2015 bekannt wurde, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalt B. gegen die Aufhebung der Einzelhaft im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Gefangenen, insbesondere gegenüber weiblichen Bediensteten, Bedenken geäußert hatten, wurde der Sachverhalt am 6. Februar 2015 in einem Telefonat mit dem kommissarischen Leiter der Justizvollzugsanstalt B. erörtert. Dabei ergab sich, dass vonseiten der Anstalt entsprechende Vorkehrungen zum Schutz weiblicher Bediensteter getroffen wurden.

Nachdem der kommissarische Anstaltsleiter in einem Telefonat am 6. Februar 2015 dem Justizministerium über die in Frage 6 angeführte Selbstverletzung des Gefangenen vom 4. Februar 2015 berichtete, wurden mit E-Mail vom 6. Februar 2015 ein schriftlicher Bericht und die ärztlichen Befunde angefordert. Noch am 6. Februar 2015 übersandte die Justizvollzugsanstalt B. einen Aktenvermerk und

eine Stellungnahme des Anstaltsarztes. Nachdem eine Suizidalität des Gefangenen ausgeschlossen werden konnte, wurde der kommissarische Anstaltsleiter durch die Territorialreferentin im Justizministerium beauftragt, den Gefangenen in nächster Zeit vorsorglich engmaschig überwachen und betreuen zu lassen. Dieser Vorgang wurde durch Vermerk vom 6. Februar 2015 dokumentiert.

Im Folgenden wurde bei der Justizvollzugsanstalt B. im Rahmen einer Nachschau am 19./20. Februar 2015 und im Rahmen eines Telefonats am 4. März 2015 der aktuelle Sachstand erfragt. Es wurde mitgeteilt, dass es zu keinen weiteren Vorkommnissen gekommen sei. Am 4. März 2015 wurde vonseiten der Justizvollzugsanstalt B. zudem berichtet, dass das gegen den Gefangenen noch offene Strafverfahren wegen des körperlichen Übergriffs auf die Bedienstete in erster Instanz mittlerweile abgeschlossen sei und der Gefangene das Urteil gut verkraftet habe. Der Vorgang wurde durch Vermerk vom 4. März 2015 dokumentiert.

Am 11. März 2015 teilte der zuständige Vollzugsabteilungsleiter im Rahmen einer weiteren telefonischen Sachstandsanfrage durch das Justizministerium mit, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen nunmehr weiter gelockert worden seien und der Gefangene am allgemeinen Hofgang teilnehmen, sich auf dem Stockwerk aufhalten und einer regulären Beschäftigung nachgehen könne. Zu weiteren Vorfällen – so die Justizvollzugsanstalt B. – sei es nicht mehr gekommen.

Nach dem Tod des Gefangenen führten der Sicherheitsreferent und die Territorialreferentin am 8. April 2015 – nachdem die Staatsanwaltschaft bereits die Ermittlungen in der Justizvollzugsanstalt B. aufgenommen hatte – eine außerordentliche Nachschau durch. Über die gewonnenen Erkenntnisse wurden der Justizminister und die Ministerialdirektorin noch am selben Tag schriftlich in Kenntnis gesetzt.

In der Folgezeit bestanden mit der Justizvollzugsanstalt B. ständige Kontakte, unter anderem aufgrund der unter Frage 5 erwähnten Eingabe eines Gefangenen der Justizvollzugsanstalt H. vom 11. April 2015 und einer damit einhergehenden Dienstaufsichtsbeschwerde.

Am 15. April 2015 teilte die Justizvollzugsanstalt B. dem Justizministerium mit, dass sich im Zusammenhang mit dem beim Verstorbenen positiv ausgefallenen Schnelltest auf Methadon Verdachtsmomente gegen einen Mitgefangenen ergeben hätten, weshalb gegen diesen Ermittlungen geführt würden.

Mit E-Mail vom 11. Mai 2015 übermittelte die Justizvollzugsanstalt B. im Nachgang zur Nachschau vom 8. April 2015 eine Dokumentation über die zwischen dem Gefangenen und dem psychologischen Dienst geführten Gespräche.

Im Übrigen bestanden aufgrund mehrerer Presseanfragen überwiegend telefonische Kontakte mit der Justizvollzugsanstalt B.

Stickelberger  
Justizminister